

Satzung

**Förderverein Rekonstruktion der Schöler-Orgel von 1754
in der Evangelischen Kirche Urdenbach e.V.**



Vereinsadresse:

**Förderverein Rekonstruktion der Schöler-Orgel von 1754
in der Evangelischen Kirche Urdenbach e.V.**

Angerstraße 77, 40 593 Düsseldorf

**Spendenkonto 10 05 239 353
bei Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ 300 501 10)**

Satzung des „Fördervereins Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Urdenbach“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schöler-Orgel von 1754 und der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Gemeindezentrum der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach, Angerstraße 77, 40593 Düsseldorf-Urdenbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der Kunst und Kultur, d.h. die Pflege und der Erhalt der Johann-Wilhelm-Schöler-Orgel von 1754 in der Evangelischen Kirche Urdenbach sowie der „Orgelmusik am Sonntag“ und Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche und Gemeinde Urdenbach.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich geführt.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach mit der Zweckbindung der Mittel für die Förderung kirchenmusikalischer Aufgaben.
5. Der Verein ist konfessionell ungebunden und wendet sich an alle Personen und Institutionen, die die Pflege und den Erhalt der Johann-Wilhelm-Schöler-Orgel sowie die „Orgelmusik am Sonntag“ und die Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche und Gemeinde Urdenbach fördern möchten.
6. Die Entscheidung über geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schöler-Orgel verbleibt bei der Evangelischen Kirchengemeinde als Eigentümerin der Schöler-Orgel, die für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften die Verantwortung trägt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, unabhängig von Konfession und Nationalität.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres und muss nicht begründet werden. Die Kündigung muss bis zum 01. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins mit seiner Löschung im Vereinsregister.
5. Ein Mitglied des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzureichen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Soweit über den Ausschluss eines Vorstandmitgliedes ein Beschluss gefasst werden soll, darf das betroffene Vorstandsmitglied nicht mitstimmen.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung

des anteiligen Vereinsvermögens.

7. Personen, die in besonderer Weise die Zwecke des Vereins fördern, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitglieder mit einer Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Die Entrichtung der Mitgliederbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand erlässt.
2. Die Spenden werden auf das Vereinskonto eingezahlt und können auf Wunsch dem besonderen Zweck „Schöler-Orgel“ und/oder „Kirchenmusik“ zugewiesen werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie drei Beisitzer/innen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Stellvertreter/die Stellvertreterin und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin beschränkt. Jeweils zwei von diesen Personen sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
3. Mindestens ein Mitglied soll dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach angehören. Der Kantor des 1. Gemeindebezirks ist geborenes Mitglied des Vorstands.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die zugleich natürliche Personen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus den Mitgliedern ergänzen.
5. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angaben von Gründen dieses beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einlädt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen darin, alle zwei Jahre die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer zu wählen, abzurufen und zu entlasten, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen sowie Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Sie kann beschließen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird.

§ 8 Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
5. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse wird unverzüglich eine Niederschrift angefertigt die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen Einwendungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung geltend gemacht werden.

§ 9 Vereinsvermögen

Der Verein erhält Mittel durch Spenden, Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen. Sämtliche Zuwendungen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, von denen die Vereinskasse nach Abschluss des Geschäftsjahres geprüft wird. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Düsseldorf-Urdenbach, 01.10.2015